

76. Mandat der Stadt Zürich betreffend nächtliche Ruhestörung und Schliessung der Stadttore

ca. 1510 – 1520

Regest: Bürgermeister sowie Kleiner und Grosser Rat der Stadt Zürich verbieten verschiedene Verstösse gegen die öffentliche Ordnung während der Nacht und kündigen an, Zuwiderhandelnde zu betrafen. Weiter ordnen sie angesichts der gegenwärtig unsicheren Zeit an, alle Stadttore sowie das Wassertor in der Limmat (Grendel) um neun Uhr abends zu schliessen und um vier Uhr morgens wieder zu öffnen. Die Inhaber von Torschlüsseln sollen während der Nacht ohne Bewilligung der dazu verordneten Ratsherren niemanden aus der Stadt lassen, wohl aber sind sie befugt, in dieser Zeit ein bis zwei Personen, die sie kennen, einzulassen.

Kommentar: Die während des Spätmittelalters in Zürich erlassenen, die Nacht betreffenden Verordnungen standen im Zusammenhang mit Regelungen zur Organisation der Stadtwache sowie im Kontext feuerpolizeilicher Massnahmen (StAZH A 42.1.3, Nr. 1; Zürcher Stadtbücher, Bd. 2/2, S. 326-327, Nr. 123). Der vorliegende Erlass fällt demgegenüber in einen Zeitraum, welcher den Anfang einer gegenüber dem Spätmittelalter deutlich erhöhten Regulierungsdichte in Bezug auf die Nacht markiert, während dessen die Obrigkeit eine Vielzahl nächtlicher Verhaltensformen einzuschränken versuchte (vgl. Casanova 2007, S. 83; 125-129). Eine Ordnung aus der Zeit um 1500 untersagte Schreien und Singen als nächtliche Ruhestörung und schrieb ein solches Verhalten insbesondere (männlichen) Jugendlichen zu (StAZH A 42.2.1, Nr. 1). Spätere Mandate thematisierten verbotene nächtliche Handlungen im Kontext weiter gefasster Bestimmungen gegen einen als anstössig angesehenen Lebenswandel, zu dem auch Kleiderluxus und Tanzen gezählt wurden (StAZH A 42.2.4, Nr. 20).

Die vorliegende Verordnung gehört überdies zu den frühesten Zürcher Rechtsquellen, die sich mit der nächtlichen Schliessung der Stadttore befassen und diesbezüglich genaue Uhrzeiten festlegt. Wichtiger als diese waren für das Betreten und Verlassen der Stadt jedoch bis weit ins 18. Jahrhundert hinein Auf- und Untergang der Sonne. Während bestimmter Übergangszeiten liessen sich die Tore gegen Entrichtung einer Abgabe (dem sogenannten Torschilling) auch unabhängig vom Tageslicht passieren (StAZH A 43.2, Nr. 2). Die in dem vorliegenden Erlass genannten Uhrzeiten dürften damit den Zeitpunkt der definitiven Schliessung (beziehungsweise Öffnung) der Tore markieren (vgl. Casanova 2007, S. 188). Die zahlreichen, vom Bedürfnis nach Kontrolle über die nächtliche Stadt geprägten Mandate des 16. und 17. Jahrhunderts scheinen von begrenzter Wirkung gewesen zu sein, wie Mitteilungen über unbesetzte, offene oder durch Unbefugte geöffnete Stadttore belegen (StAZH A 81.1, Nr. 23, vgl. Casanova 2007, S. 162-164).

Als yetz nachts vil geschreygs, mütwillens, unzucht unnd unweßens wirt gebrucht, darab unsere herren ein mercklich mißfallen habent, und beduret sy, das man nit me zucht und bescheidenheit wil bruchen, und hand sich uff das unsere herren, der burgermeister, rät und der groß rat, die man nempt die zweyhundert, der statt Zürich, erkent, das sy hyemit mengklichen wöllint gewarnet haben, damit ein yeder nachts sölich geschreyg unrüw, mütwillen, unzucht und unweßen underwegen laß und sich darvor goüme, dann a-sy wöllent^a daruff lassen acht haben und die, so ungehorsam erfunden werdent, straffen und büßen, das sy wolltind, sy werint gehorsam geweßen.

Witer so habent die bemellten unser herren angesehen und verordnet by disen sorgklichen und seltsamen loüffen, das man der statt thor und dürli deßglichen Grendel¹ an den schwyren² an dem abent sol beschließen diser

zit, so es nūni schlecht und am morgen die wider uff thūn, so es vieri schlecht.
Und söllent ouch die, so die schlüssel habent, niemans ußlassen on erlouben
und heissen deren, so unsere herren uß irem rat darzū hand verordnet, aber wol
mūgent sy einen oder zwen ungevarlich sampt oder sonders inlassen, und doch
5 die, so sy inlassent, rechtvertigen, dz sy wūssint, wer sy syent und wo mit einer
umbgang.

Sölichs verkündent unser herren ūch allen, das ein yedes sich darnach wūß
ze richten und inen gehorsam ze sind.

Aufzeichnung: (Datierung aufgrund der Schreiberhand) StAZH A 42.2.2, Nr. 5; Einzelblatt; Papier,
10 22.0 × 33.0 cm.

^a Hinzufügung am linken Rand.

¹ Wassertor in der Limmat (KdS ZH NA I, S. 110-112; Idiotikon, Bd. 2, Sp. 757).

² Aus Pfählen bestehende Befestigung am Übergang vom Zürichsee zur Limmat; wichtige städtische
Zollstelle (KdS ZH NA I, S. 96).